



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den, 3. November 2022

Nr. 26

## Inhaltsverzeichnis:

- **Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe**
- **Stellenausschreibung**
- **Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den (neuen) Brunnen 3 in den Gemarkungen Höchstädt und Deisenhofen (Stadt Höchstädt a.d. Donau) sowie Mörslingen (Gemeinde Finningen) und Lutzingen (Gemeinde Lutzingen) für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Höchstädt durch Rechtsverordnung nach den §§ 51 f WHG**
- **Überschwemmungsgebietsverordnung „Tapfheim“**

## 2. Änderungssatzung zur

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11. 2017 (BGS/WAS)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1

#### Verbrauchsgebühr

In § 10 Abs. 1 wird die Verbrauchsgebühr auf 1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Holzheim, 07.10.2022

Käßmeyer  
Zweckverbandsvorsitzender

## Der Landkreis Dillingen a.d. Donau sucht

- zum 1. Januar 2023 einen **Diplom-Verwaltungswirt, Verwaltungsfachwirt oder Betriebswirt (m/w/d)** als **Leiter des Fachbereichs Verwaltung der Kreiseinrichtungen** in Vollzeit

- zum 1. Februar 2023 einen **Diplom-Verwaltungswirt oder Verwaltungsfachwirt (m/w/d)** als **Sachbearbeiter für den Fachbereich Verwaltung der Kreiseinrichtungen** in Vollzeit
- zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)** als **Sachbearbeiter für den Fachbereich Finanzen und Steuerung** in Vollzeit
- zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Sozialpädagogen (m/w/d)** für den Bereich **Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** in Vollzeit
- zum 1. Januar 2023 einen **Sozialpädagogen (m/w/d)** für den **Allgemeinen Sozialen Dienst für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** in Vollzeit

Ausführliche Informationen über diese Stellen, die zu erfüllenden Anforderungen und unsere Erwartungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de), Rubrik Beruf und Karriere.

---

**Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den (neuen) Brunnen 3 in den Gemarkungen Höchstädt und Deisenhofen (Stadt Höchstädt a.d.Donau) sowie Mörslingen (Gemeinde Finningen) und Lutzingen (Gemeinde Lutzingen) für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Höchstädt durch Rechtsverordnung nach den §§ 51 f WHG;**

### **Bekanntmachung**

Für die fristgerecht gegen die oben genannte Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung und Entnahme von Grundwasser erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

**Montag, den 28. November 2022**, Beginn um 14.00 Uhr, und am

**Montag, den 05. Dezember 2022**, Beginn 09.00 Uhr und 14.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, 1. Stock, im Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau

ein Erörterungstermin statt.

Aufgrund der großen Anzahl der Einwender ist vorgesehen, die Stellungnahmen und Einwendungen in mehreren Veranstaltungen in folgender Reihenfolge zu erörtern:

#### **a) 28.11.2022, Beginn 14.00 Uhr**

Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden, Kommunen, Verbänden Vereine sowie die von einer Anwaltskanzlei vertretenen Privatpersonen

#### **b) 05.12.2022, Beginn 09.00 Uhr**

Erörterung der Einwendungen der Einwendungsführer mit den Nachnamen von A - H

#### **c) 05.12.2022, Beginn 14.00 Uhr**

Erörterung der Einwendungen der Einwendungsführer mit den Nachnamen von I - Z

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Erörterungstermin behandelt wurden.

Die Teilnahme ist **nur zu den Zeiten möglich**, an denen die jeweilige Einwendung erörtert wird.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch die Festsetzung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für Bevollmächtigte oder sonstigen Vertreter, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist daher nur der oder die Einwendungsführer\*in; z.B. weitere Familienangehörige sind nicht zugelassen. Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin für die erforderliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift) Ihren Ausweis mit.

Dillingen a.d.Donau, den 02. November 2022

Marx  
Regierungsdirektorin

---

## Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraumes Tapfheim linksseitig der Donau zwischen Fluss-km 2.517,2 und Fluss-km 2.523,1 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau und Tapfheim im Landkreis Donau-Ries vom 02.11.2022

Anlage 2 1 Übersichtskarte M = 1:25.000

Anlage 2 4 Detailkarten (K1 – K4) M = 1:2.500

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete

### Verordnung

#### § 1

##### Allgemeines, Zweck

- <sup>1</sup>In den Gemeinden Schwenningen (Gemarkungen Gremheim und Schwenningen) im Landkreis Dillingen a.d.Donau sowie Tapfheim (Gemarkungen Erlingshofen und Tapfheim) im Landkreis Donau-Ries wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet des geplanten Rückhalteraums Tapfheim linksseitig der Donau von Fluss-km 2.517,2 bis Fluss-km 2.523,1 festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für diese Gebiete werden die folgenden Regelungen erlassen.
- Die Festsetzung dient der Reaktivierung von Rückhalteflächen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sowie der Gefahrenabwehr.

## § 2

### Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- <sup>1</sup>Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ist in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Die mit dieser Verordnung festgesetzten Bereiche sind grün gekreuzt schraffiert und in den Detailkarten mit Begrenzungslinie dargestellt. <sup>3</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>4</sup>Die Karten können in den Landratsämtern Dillingen a.d.Donau und Donau-Ries sowie in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau und der Gemeinde Tapfheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>5</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

## § 3

### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

## § 4

### Sonstige Vorhaben

- <sup>1</sup>Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen, soweit dem nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften widersprechen:
  - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen,
  - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht auf Flächen im Überschwemmungsgebiet des Reichenbaches für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100), die in den Karten blau flächig unter der gekreuzten grünen Schraffur dargestellt sind.

<sup>3</sup>Die allgemeine Zulassung nach Satz 1 ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche baurechtliche Genehmigung; diese ist in einem eigenständigen baurechtlichen Verfahren zu beantragen.

- (2) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Absatz 1 Satz 2 gilt für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG der § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen**

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 02.11.2022  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

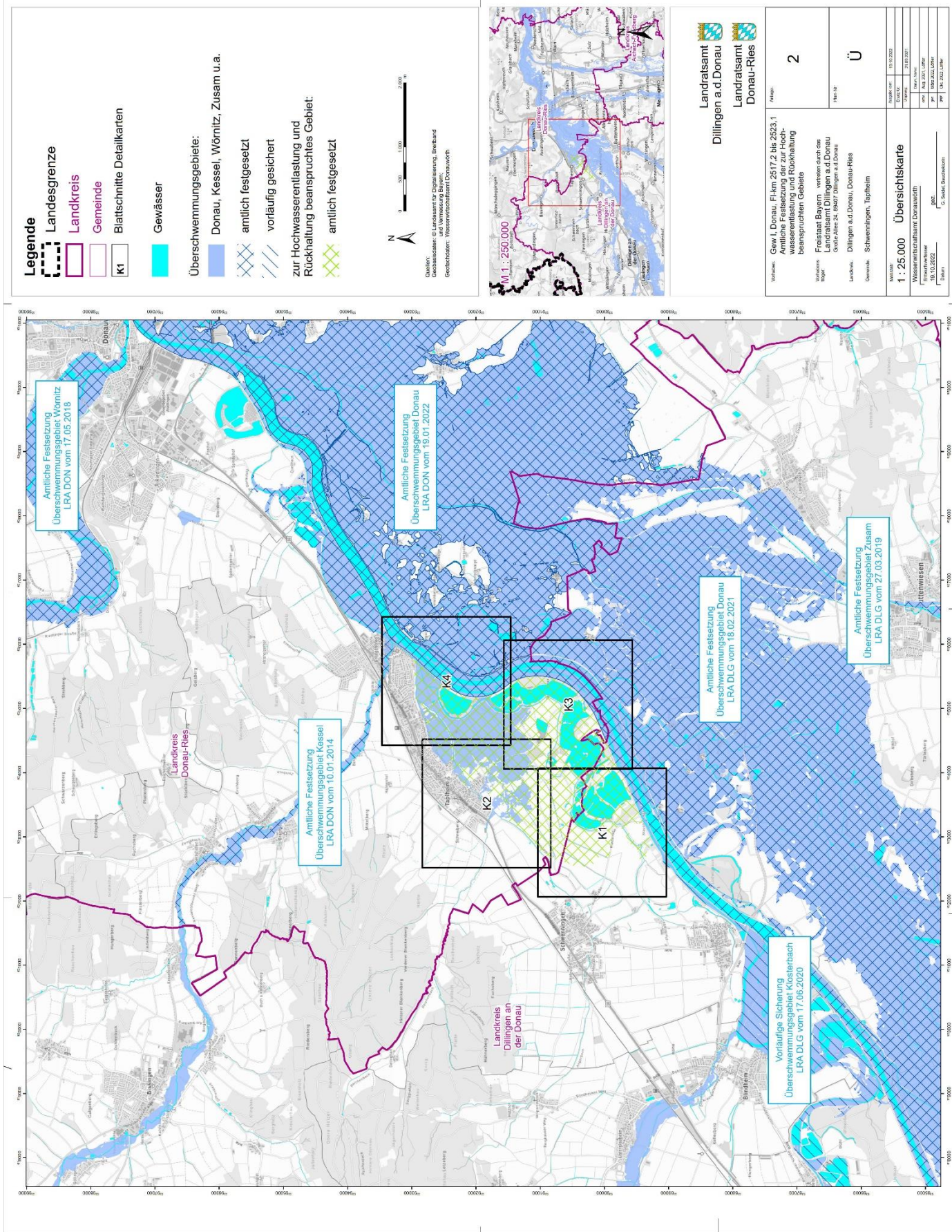
Marx  
Regierungsdirektorin

---

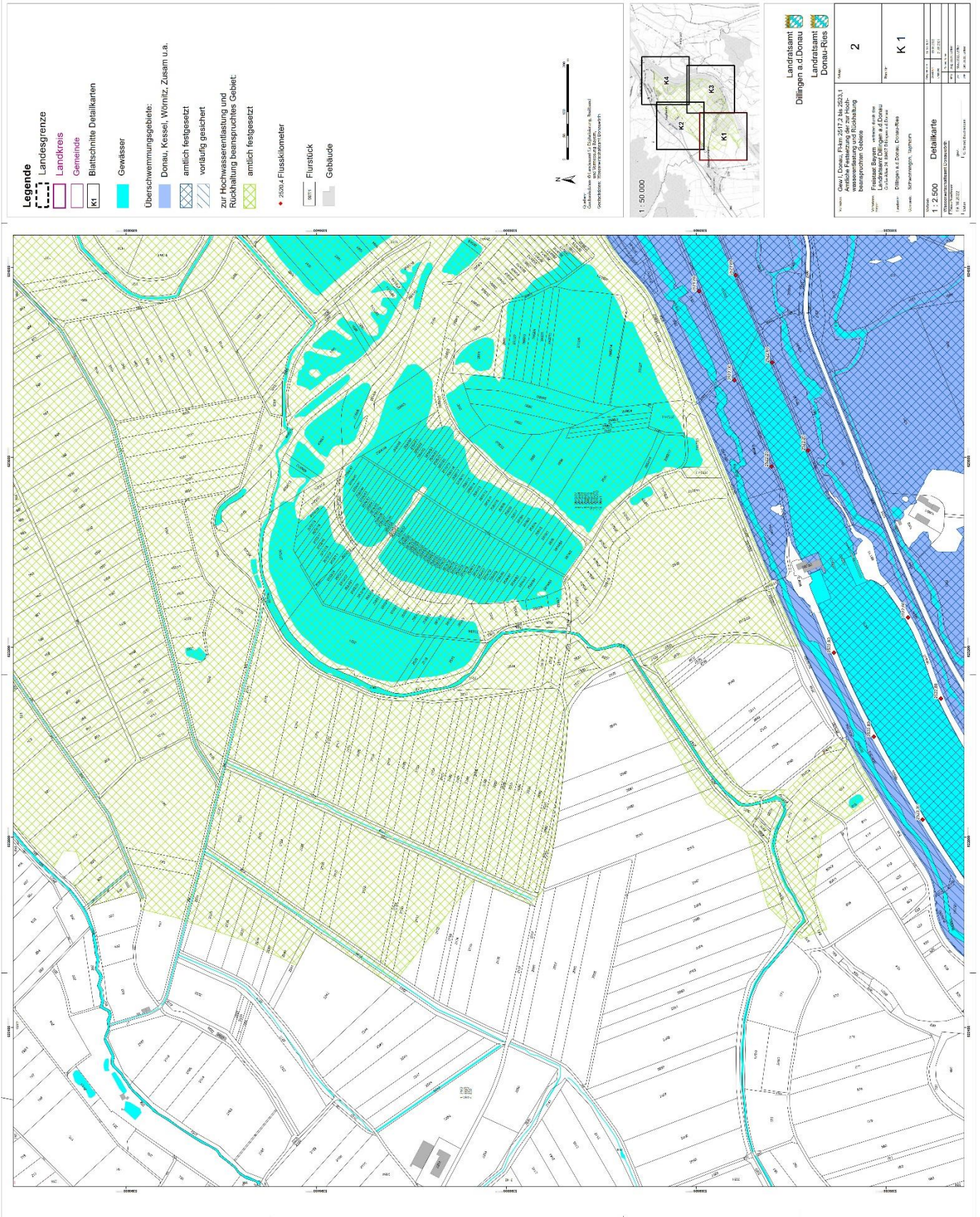
Dillingen a.d.Donau, 03.11.2022

Markus Müller  
Landrat

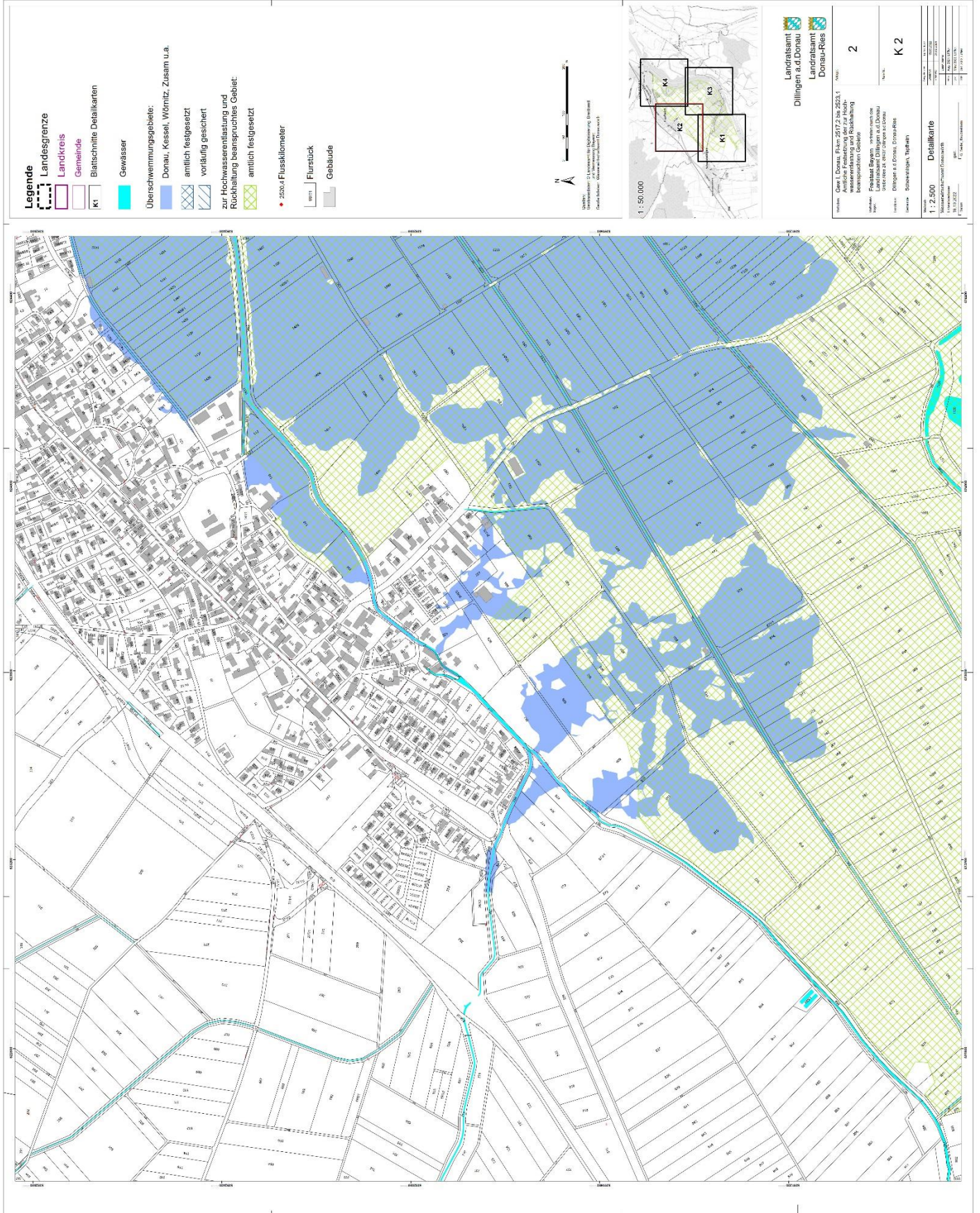
# Anlage Übersichtskarte



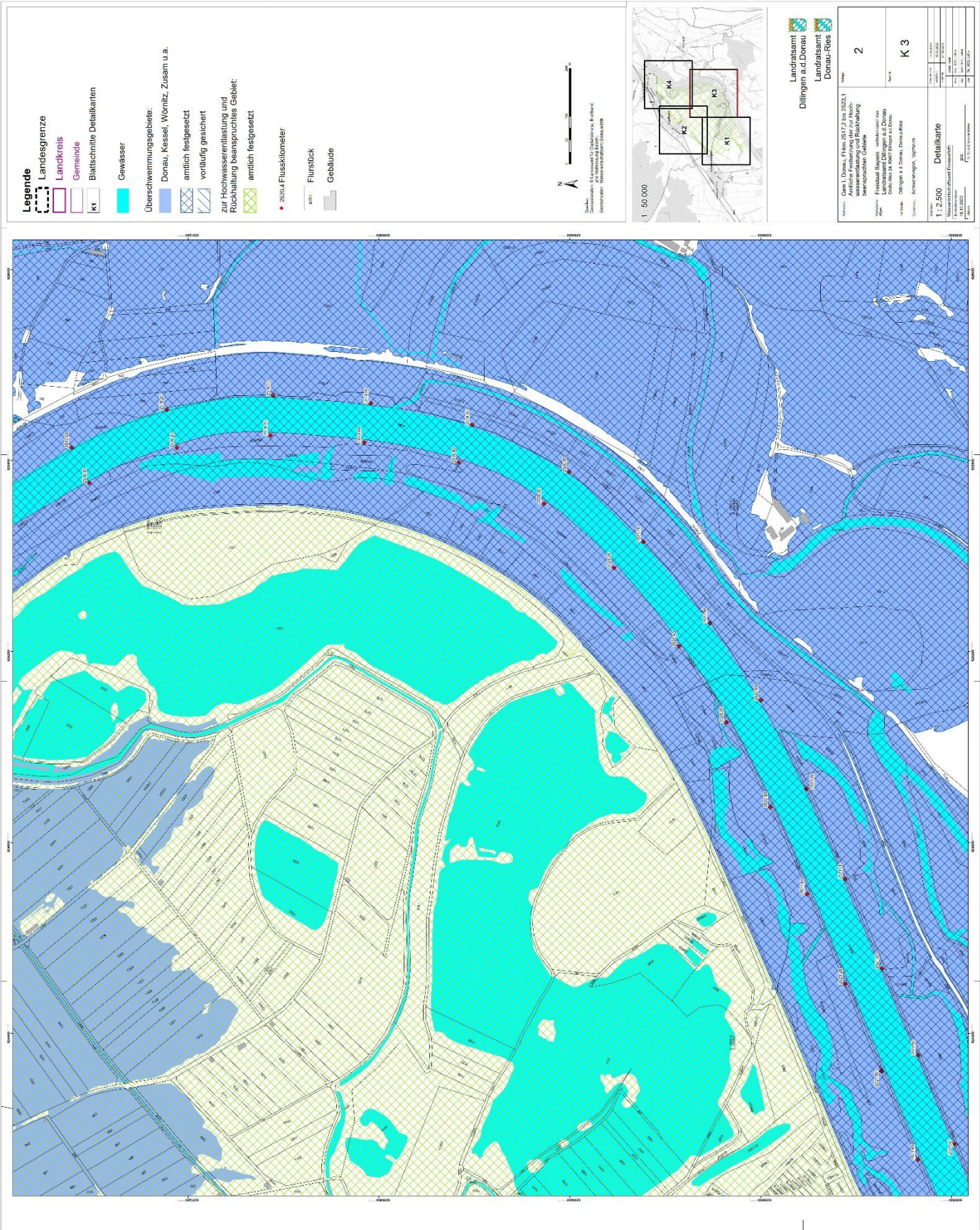
# Anlage Detailkarte K1



# Anlage Detailkarte K2

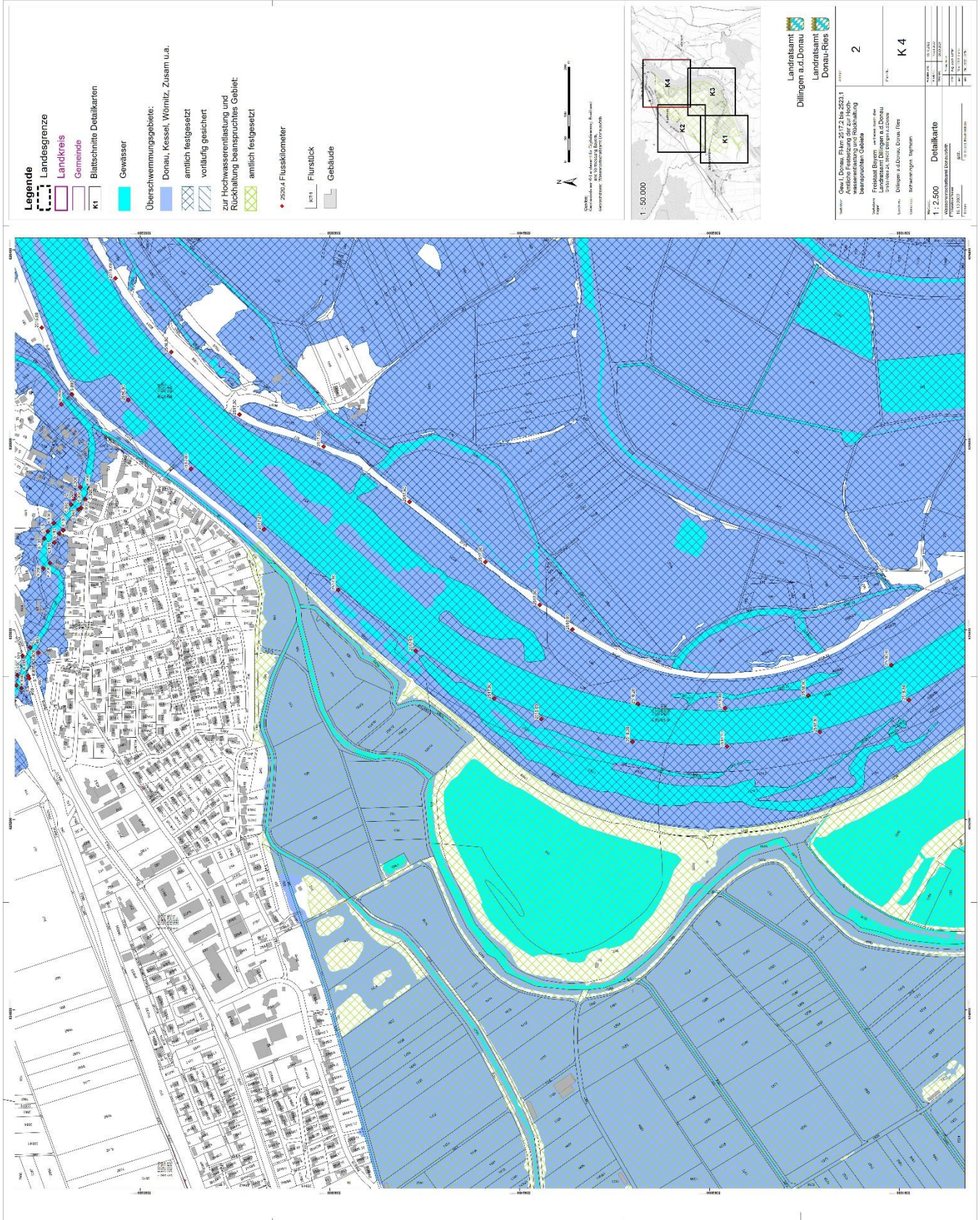


Anlage Detailkarte K3



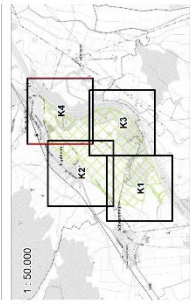


# Anlage Detailkarte K4



## Legende

- Landesgrenze
- Landkreis
- Gemeinde
- K1
- Gewässer
- Überschwemmungsgebiete:**
- Donau, Kessel, Wömlitz, Züsam u.a.
- amtlich festgesetzt
- vorläufig gesichert
- zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchtes Gebiet
- amtlich festgesetzt
- 2000 J. Flussskilometer
- Flurstück
- Gebäude



Landratsamt Dillingen a.d. Donau	2
Landratsamt Donau-Ries	K 4
Datum: 06.01.2014 Projekt: Amtliche Festsetzung der amtlich beanspruchten Gebiete Auftraggeber: Freistaat Bayern Auftrag: Landratsamt Dillingen a.d. Donau Maßstab: Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries Vermaßstab: 1:25.000 Vermaßstab: 1:50.000	
Blatt: 1:25.000 Blatt: 1:50.000 Projekt: Amtliche Festsetzung der amtlich beanspruchten Gebiete Datum: 06.01.2014 Maßstab: 1:25.000 Vermaßstab: 1:50.000	